



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sämtliche Angebote sind freibleibend, unverbindlich und nur für den Empfänger bestimmt. Unsere Provisionen betragen für den Fall des Zustandekommens eines Vertragsabschlusses nach den Richtlinien der Bundesinnung der Immobilienmakler und Immobilienverwalter gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie v. 28. Juni 1996 (BGBl. Nr. 297/1996)

bei KAUF, VERKAUF ODER TAUSCH von	bei einem Wert
<ul style="list-style-type: none"> Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird Unternehmen aller Art Abgeltungen für Superädifikate bzw Baurecht, gesamter Baurechtzins 	bis € 36.336,42 je 4 % von € 36.336,49 bis € 48.448,51 € 1.453,46 ab € 48.448,58 je 3 % bis 30 Jahre je 3 % ab 30 Jahre je 2 % jeweils zzgl. 20 % Ust.

MIETVERTRÄGE:

Vergebührung des Mietvertrages (§ 33 TP 5 GebG) 1 % des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttomietzinses (inkl. USt.) bei bestimmter Vertragsdauer, bei unbestimmter Vertragsdauer 1 % des dreifachen Jahresbruttomietzinses. Vertragserrichtungskosten nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenrichters.

Vermittlungsprovision:

Vermittlung durch Immobilienmakler, der nicht gleichzeitig Verwalter des Gebäudes ist, in dem sich der Mietgegenstand befindet	Höchstprovision zuzüglich 20 % Ust. bei Vermittlung von Haupt- oder Untermiete an Wohnungen, Einfamilienhäusern und Geschäftsräumen aller Art	
VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
<ul style="list-style-type: none"> unbestimmte Zeit / Frist mehr als 3 Jahre 	3 Bruttomonatsmietzinse allenfalls + 5 % der besonderen Abgeltungen	2 Bruttomonatsmietzinse
<ul style="list-style-type: none"> Frist mindestens 2, höchstens 3 Jahre bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit 	3 Bruttomonatsmietzinse allenfalls + 5 % der besonderen Abgeltungen	1 Bruttomonatsmietzins Ergänzung auf 3 Bruttomonatsmietzinse
<ul style="list-style-type: none"> Frist weniger als 2 Jahre bei Verlängerung auf höchstens 3 Jahre bei Verlängerung auf mehr als 3 Jahre oder unbestimmte Zeit 	3 Bruttomonatsmietzinse allenfalls + 5 % der besonderen Abgeltungen	1 Bruttomonatsmietzins Ergänzung auf 2 Bruttomonatsmietzinse Ergänzung auf 3 Bruttomonatsmietzinse
Untermietverträge über einzelne Wohnräume, unabhängig von Dauer	1 Bruttomonatsmietzins	1 Bruttomonatsmietzins

Vermittlung durch Immobilienmakler, der gleichzeitig Hausverwalter des Gebäudes ist, in dem sich der Mietgegenstand befindet	Höchstprovision zuzüglich 20 % Ust. bei Haupt- oder Untermietverträgen über Wohnungen (auch Eigentumswohnungen, wenn der Auftraggeber Mehrheitseigentümer der Liegenschaft ist)	
VERTRAGSDAUER	VERMIETER	MIETER
<ul style="list-style-type: none"> unbestimmte Zeit / Frist mindestens 2 Jahre 	2 Bruttomonatsmietzinse allenfalls + 5 % der besonderen Abgeltungen	1 Bruttomonatsmietzins
<ul style="list-style-type: none"> Frist weniger als 2 Jahre bei Verlängerung auf mindestens 2 Jahre 	2 Bruttomonatsmietzinse allenfalls + 5 % der besonderen Abgeltungen	½ Bruttomonatsmietzins Ergänzung auf 1 Bruttomonatsmietzins

Die Provision ist fällig, sobald mit den von uns namhaft gemachten Vertragspartnern Willensübereinstimmung über das Rechtsgeschäft, zustande gekommen ist.

Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges wird ein Inkassoinstitut mit der Betreuung der Forderung beauftragt. Die damit verbundenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten müssen von dem in Zahlungsverzug geratenen Kunden ersetzt werden. Die Kostenverrechnung erfolgt gem. den Richtlinien für Inkassoinstitute, BGBl. 141/96

Wenn Sie Informationen an Dritte weitergeben, haften Sie uns gegenüber aus dem Titel des Schadenersatzes für die mit Ihnen vereinbarte Provision und auch für die Verkäuferprovision.

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gilt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Ausübungsregeln für Immobilienmakler, BGBl. Nr. 297/1996 in der Fassung vom 28. Juni 1996.

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Kopie der Verordnung zu.

Gerichtsstand ist Steyr